

3. Zum vorläufigen Verwalter wird Herr [REDACTED] (*Antragsteller = Nacherbe*) bestellt.
4. Dem Antragsgegner wird geboten, sämtliche zum Nachlass gehörende Gegenstände gemäß dem beiliegende Bestandsverzeichnis vom [REDACTED] an den vorläufigen Verwalter herauszugeben.

## E. Klagen des Nacherben nach dem Eintritt des Nacherbfalles

- 142 Mit dem Eintritt des Nacherbfalles endet die Zeit der Vorerbschaft (§ 2139 BGB). Da Vorerbe und Nacherbe zeitlich nacheinander Erben sind (vgl. § 2100 BGB), findet zwischen ihnen keine Erbaueinandersetzung statt. Die Abwicklung erfolgt vielmehr über die Spezialregelungen in den §§ 2130 ff. BGB.

### I. Herausgabe des Nachlasses durch den Vorerben

#### 1. Materielles Recht

##### a) Anspruchsgrundlagen

- 143 Der zentrale Anspruch des Nacherben ergibt sich aus § 2130 Abs. 1 BGB: Der Vorerbe hat die **Erbschaft als Ganzes** an den Nacherben herauszugeben. Tritt der Nacherbfall mit dem Tod des Vorerben ein, so trifft die Verpflichtung dessen Erben.<sup>115</sup> Die Vorschrift des § 2130 Abs. 1 BGB ist *lex specialis* zu dem Erbschaftsanspruch aus § 2018 BGB, auch soweit der Vorerbe die Nacherbfolge oder den Eintritt des Nacherbfalles bestreitet.<sup>116</sup>
- 144 Die Herausgabe **einzelner**, zum Nachlass gehörender **Gegenstände** kann der Nacherbe von dem Vorerben nach §§ 985, 894 BGB verlangen.<sup>117</sup>
- 145 Der Anspruch aus § 2130 BGB besteht nur gegenüber dem Vorerben. Gegen **Dritte** kann der Nacherbe nur aufgrund von § 2018 BGB oder aus seinen Rechten an einzelnen Nachlassgegenständen vorgehen.

##### b) Umfang der Herausgabepflicht

- 146 Der **Umfang der Herausgabepflicht** richtet sich danach, ob eine befreite oder eine nicht befreite Vorerbschaft vorliegt:
- Der **nicht befreite Vorerbe** hat den Nachlass in dem Zustand herauszugeben, der sich bei einer fortgesetzt ordnungsgemäßen Verwaltung ergibt (§ 2130 Abs. 1 S. 1 BGB). Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung löst Schadenersatzansprüche des Nacherben aus (siehe Rn 176 ff.).
  - 147 – Demgegenüber beschränkt sich die Herausgabepflicht des (**völlig**) **befreiten Vorerben** auf die im Zeitpunkt des Nacherbfalles noch vorhandenen Gegenstände (§ 2138 Abs. 1 S. 1 BGB). Nachdem der befreite Vorerbe Erbschaftsgegenstände für sich verwenden darf, besteht insoweit auch kein Anspruch des Nacherben auf Wert- oder Schadenersatz.<sup>118</sup>

115 OLG Frankfurt/Main FamRZ 1995, 446 m.w.N.

116 BGH NJW 1983, 2874; Staudinger/*Avenarius*, § 2130 Rn 23; Soergel/*Dieckmann*, § 2018 Rn 7; MüKo/*Helms*, § 2018 Rn 19; Erman/*M. Schmidt*, § 2130 Rn 3; AnwK-BGB/*Fleindl*, § 2018 Rn 17; Palandt/*Edenhofer*, § 2130 Rn 2; *Lange/Kuchinke*, § 28 VIII 4, § 40 II 2 Fn 30 m.w.N.; *Ebenroth*, Rn 606; *Brox/Walker*, Rn 577; für die Anwendung von § 2018 BGB: MüKo/*Grunsky*, § 2130 Rn 2; Soergel/*Harder/Wegmann*, § 2130 Rn 6.

117 *Lange/Kuchinke*, § 28 VIII 4.

118 BGH NJW 1983, 2874 m.w.N.

**Ausnahme: Unentgeltliche Verfügungen** darf auch der befreite Vorerbe nicht vornehmen (§§ 2138 Abs. 2, 2113 Abs. 2 BGB).

Der Herausgabeanspruch umfasst sämtliche Erbschaftsgegenstände, einschließlich der **Surrogate** (§ 2111 BGB; auch eine aus Mitteln der Erbschaft erbrachte Kommanditeinlage<sup>119</sup>). Die Darlegungs- und Beweislast für den Eintritt der Surrogation trägt der Nacherbe.<sup>120</sup> 148

Ein Gegenstand, der verkauft, aber noch nicht übereignet ist, gehört ebenfalls zur Erbschaft. Der Vorerbe kann hier von dem Nacherben Befreiung von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer verlangen. Wenn eine Befreiung erfolgt, steht der Kaufpreis dem Nacherben als Surrogat der Erbschaft zu.<sup>121</sup>

Herauszugeben sind ferner Dinge (insb. **Urkunden**), die der Vorerbe in Bezug auf Erbschaftsgegenstände erlangt hat, beispielsweise die vollstreckbare Schuldurkunde über eine Nachlassforderung oder die Police eines von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrages.<sup>122</sup>

Nicht herauszugeben sind die **Nutzungen** (Früchte und Gebrauchsvorteile, §§ 100, 99 BGB), die während der Dauer der Vorerbschaft angefallen sind. Diese stehen dem Vorerben zu,<sup>123</sup> soweit der Erblasser nichts anderes bestimmt hat.<sup>124</sup> Die Verteilung zwischen Vor- und Nacherbe richtet sich, sofern die Fruchtziehung tatsächlich erfolgt ist,<sup>125</sup> nach § 101 BGB. 149

Gehört zum Nachlass ein **Unternehmen**, so ist zwischen Nutzungen und Surrogaten, die in den Nachlass fallen, abzugrenzen: 150

- Bei einem einzelkaufmännischen Unternehmen richtet sich die Höhe der Nutzungen nach dem Reingewinn, der nach Maßgabe einer jährlichen Handelsbilanz zu ermitteln ist.<sup>126</sup>
- Bei einer Personengesellschaft stehen dem Vorerben als Nutzungen die ausgeschütteten Gewinnanteile und unabhängig vom Gewinn das Recht zur Entnahme von jährlich 4 % seines Kapitalanteils (§ 122 HGB) zu.<sup>127</sup>
- Dividenden und Gewinnanteile aus Aktien und GmbH-Anteilen stellen Nutzungen dar. Sie gebühren dem Vorerben.
- Bezugsrechte auf neue Aktien<sup>128</sup> und neue Anteilsrechte aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln<sup>129</sup> fallen in den Nachlass.

Mit der Trennung gelangen die Früchte in das freie Vermögen des Vorerben (§§ 100, 953 BGB). Hat der Vorerbe von seinem Entnahmerecht während der Dauer der Vorerbschaft keinen Gebrauch gemacht, ändert sich an der rechtlichen Zuordnung nichts. Der Vorerbe hat einen Anspruch auf Übertragung gegen den Nacherben.<sup>130</sup> 151

119 BGH NJW 1990, 514.

120 BGH NJW 1983, 2874; bei wechselndem Kontostand: OLG Celle NJW-RR 1992, 141.

121 Palandt/*Edenhofer*, § 2138 Rn 1.

122 RGZ 163, 51, 55; Erman/*M. Schmidt*, § 2130 Rn 2.

123 BGHZ 78, 177, 188 = NJW 1981, 115, 117.

124 Der Erblasser kann die Nutzungen dem Nacherben beispielsweise durch ein Vermächtnis oder eine Auflage zuwenden, Soergel/*Harder/Wegmann*, § 2111 Rn 15.

125 BGH NJW 1995, 1027, 1029.

126 Staudinger/*Avenarius*, § 2111 Rn 40.

127 *Ebenroth*, Rn 596 m.w.N.

128 Staudinger/*Avenarius*, § 2111 Rn 39 m.w.N.

129 *Ebenroth*, Rn 596.

130 MüKo/*Grunsky*, § 2111 Rn 24.

- 152 Nicht zu ersetzen sind die durch den **befreiten Vorerben** aus Mitteln des Nachlasses bestrittenen **gewöhnlichen Erhaltungskosten und Lasten**: Das Gesetz sieht zwar die Möglichkeit einer Befreiung des Vorerben von der Verpflichtung, die gewöhnlichen Erhaltungskosten und Lasten (§ 2124 Abs. 1 BGB) zu tragen, nicht vor (§ 2136 BGB). Gleichwohl kann der befreite Vorerbe die gewöhnlichen Erhaltungskosten und Lasten aus dem Nachlass bestreiten, ohne dem Nacherben zum Ersatz verpflichtet zu sein. Denn der befreite Vorerbe ist befugt, die Nachlasssubstanz für sich selbst zu verwenden (§§ 2136, 2134 BGB), ohne zum Wertersatz verpflichtet zu sein. Es muss ihm deshalb erst recht die Verwendung der entnommenen Mittel für den Nachlass gestattet werden.<sup>131</sup>

## 2. Beweisprobleme

- 153 Die Geltendmachung des Herausgabeanspruchs kann für den Nacherben mit erheblichen prozessualen Schwierigkeiten verbunden sein, insbesondere wenn der Nacherbe nicht zugleich Erbe des Vorerben ist.
- 154 Nach den allgemeinen Beweislastgrundsätzen muss der Nacherbe im Einzelnen darlegen, welche Vermögenswerte zum Nachlass gehören und im Falle eines Bestreitens deren Zugehörigkeit zur Nacherbschaft beweisen. Schwierigkeiten bereitet dabei oftmals die Abgrenzung zwischen Nacherbschaft und Eigenvermögen des Vorerben, wenn der Vorerbe bei Vermögensmassen nicht strikt getrennt hat. Folgende Überlegungen können vor einer Klageerhebung angestellt werden:
- Während der Zeit der Vorerbschaft steht dem Nacherben gegen den Vorerben nach § 2121 BGB ein Anspruch auf Erstellung eines Nachlassverzeichnisses zu (vgl. oben Rn 32 ff.). Dieser sollte unbedingt geltend gemacht werden, um dem Nacherben einen zuverlässigen Überblick über die Nacherbschaft zu verschaffen und eine Basis für eine Herausgabeklage nach Eintritt des Nacherbfalls zu bereiten.
  - Nach dem Eintritt des Nacherbfalls kann der Nacherbe vom Erben des Vorerben die Vorlage eines Bestandsverzeichnisses und vom Erben des nicht befreiten Vorerben darüber hinaus Rechenschaft über die Verwaltung des Nachlasses verlangen (vgl. unten Rn 157 ff.). Prozessual kann dieser Anspruch in einer Stufenklage mit dem Herausgabeanspruch verbunden werden. Oftmals dürfte die Geltendmachung des Auskunfts- und Rechenschaftsanspruchs aber ins Leere laufen, weil die Erben des Vorerben aus tatsächlichen Gründen nicht zu einer Auskunftserteilung in der Lage sind. Allerdings dürfen es sich die Erben des Vorerben insoweit nicht zu einfach machen. Sie sind verpflichtet, sich anhand der für sie erreichbaren Erkenntnisquellen bis zur Grenze der Unzumutbarkeit eigenes Wissen zu verschaffen und solches – notfalls mit Unterstützung durch Hilfspersonen – zu vervollständigen.<sup>132</sup>
- 155 – Bleibt die Auskunft gleichwohl unergiebig, so stellt sich die Frage, ob der Nacherbe sich auf **Beweiserleichterungen** berufen kann. So könnte dem Vorerben eine zumindest fahrlässige Beweisvereitelung vorzuwerfen sein, wenn dieser bei Antritt der Vorerbschaft keine Aufstellung des ererbten Vermögens angefertigt und in der Folgezeit Eigenvermögen und Vorerbschaft nicht getrennt verwaltet hat. Denn durch die Vermischung der Vermögensmassen hat es der Vorerbe dem Nacherben unmöglich gemacht, auf der Basis einer Rechnungslegung die zum Nachlass gehörenden Gegenstände hinreichend bestimmt zu bezeichnen und herausverlangen zu können.<sup>133</sup>

131 Staudinger/*Avenarius*, § 2124 Rn 12.

132 BGHZ 104, 369, 373 = NJW 1988, 2729.

133 *Damrau*, ZErB 2003, 281, 282 f.

Allerdings werden die Erben des Vorerben insoweit einwenden, dass es der Nacherbe während der Zeit der Vorerbschaft ebenfalls schuldhaft unterlassen hat, das ihm zu Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium zur Beweissicherung (Auskunftsanspruch aus § 2121 BGB, Wertermittlungsanspruch nach § 2122 BGB) einzusetzen. Ursache für die Unkenntnis des Nacherben ist folglich nicht allein das Verhalten des Vorerben, sondern in gleicher Weise die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen durch den Nacherben während der Zeit der Vorerbschaft. Eine Beweiserleichterung zugunsten des Nacherben erscheint in dieser Fallkonstellation deshalb nicht gerechtfertigt.<sup>134</sup>

### 3. Potenzielle Einwendungen des Vorerben

Dem Herausgabeanspruch des Nacherben aus § 2130 Abs. 1 BGB kann der Vorerbe wegen eines ihm zustehenden Aufwendungsersatzes unter den Voraussetzungen des § 273 Abs. 2 BGB ein **Zurückbehaltungsrecht** am Nachlass entgegenhalten.<sup>135</sup> 156

Zum **Prozessrecht** und zur Antragsformulierung (Stufenklage auf Auskunft und Herausgabe) (siehe unten Rn 164 ff.).

## II. Auskunfts- und Rechenschaftspflicht des Vorerben über die Verwaltung des Nachlasses

### 1. Materielles Recht

Hier ist zu unterscheiden, ob eine nicht befreite oder eine befreite Vorerbschaft vorliegt: 157

#### a) Nicht befreite Vorerbschaft

Der **nicht befreite Vorerbe** ist auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, über die Verwaltung des Nachlasses **Rechenschaft** abzulegen (§§ 2130 Abs. 2, 259 BGB). Die Rechenschaftslegung erfordert eine detaillierte, übersichtliche und in sich verständliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.<sup>136</sup> Auch die Entwicklungen der Vorerbschaft sind im Einzelnen aufzuzeigen, die bloße Vorlage von Belegen mit dem Angebot einer mündlichen Erläuterung genügt nicht.<sup>137</sup> Bei Unvollständigkeit der Rechnungslegung besteht ein Anspruch auf Ergänzung.<sup>138</sup> 158

Die Rechenschaftslegung geht damit inhaltlich weit über die Erteilung einer Auskunft hinaus, beinhaltet diese aber. Wenn Rechnung gelegt ist, kann daher insoweit keine Auskunft mehr verlangt werden.<sup>139</sup> 159

Die Rechenschaftspflicht umfasst nur den Stamm der Erbschaft, nicht die dem Vorerben zustehenden Nutzungen und die von dem Vorerben allein zu tragenden Erhaltungskosten.<sup>140</sup>

134 *Damrau*, ZErB 2003, 281, 283, nimmt eine Beweiserleichterung an und schlägt eine Zuordnung der Nachlassgegenstände in Anwendung des Prinzips des § 254 BGB vor.

135 *Staudinger/Avenarius*, § 2124 Rn 16, § 2130 Rn 17; *Palandt/Edenhofer*, § 2130 Rn 7.

136 BGH NJW 1982, 573; *Palandt/Heinrichs*, § 261 Rn 23; *Nieder*, ZErB 2004, 60, 61.

137 OLG Köln NJW-RR 1989, 528.

138 BGH NJW 1984, 2822, 2824.

139 BGH NJW 1985, 1693, 1694.

140 *Soergel/Harder/Wegmann*, § 2130 Rn 7; *Erman/M. Schmidt*, § 2130 Rn 5.

Formulierungsbeispiel für die Gliederung einer Rechenschaftslegung bei *Krug*, in: *Krug/Rudolf/Kroiß, AnwaltFormulare Erbrecht*, § 9 Rn 135.

#### b) Befreite Vorerbschaft

160 Der **befreite Vorerbe** ist hingegen nicht zur Rechenschaft verpflichtet. Jedoch resultiert aus seiner Verpflichtung zur Herausgabe des Nachlasses die Pflicht zur Erstellung eines **Bestandsverzeichnisses** (§§ 2130 Abs. 1, 260 BGB). Diese Verpflichtung ist nicht abdingbar.<sup>141</sup>

161 Der Vorerbe kann bei der Auskunft auf ein bereits zuvor aufgestelltes und dem Nacherben mitgeteiltes Verzeichnis nach § 2121 BGB oder eine Auskunft nach § 2127 BGB Bezug nehmen. Er muss dann lediglich die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen ergänzen.<sup>142</sup>

162 *Hinweis*

Ist die Durchsetzung der Rechenschaftspflicht für den Nacherben mit Schwierigkeiten verbunden, kann ihm nach Treu und Glauben ein **Auskunftsanspruch gegen den vom Vorerben Beschenkten** zustehen (vgl. Rn 214 ff.).

163 Sowohl aus der Verpflichtung zur Rechnungslegung als auch aus der einfachen Auskunftspflicht kann sich ein Anspruch des Nacherben auf Abgabe einer **eidesstattlichen Versicherung** (§ 259 Abs. 2 BGB bzw. § 260 Abs. 2 BGB) ergeben.

## 2. Prozessrecht

### a) Zuständigkeit

164 Der Anspruch ist vor dem **Prozessgericht** geltend zu machen.<sup>143</sup>

Er kann im Wege der **Stufenklage** (§ 254 ZPO) mit dem Anspruch auf Herausgabe verbunden werden.

### b) Antragsformulierung

165 Falls sich im Nachlass **Grundstücke** befinden, sollte in den Klageantrag auch die Zustimmung des Vorerben zur Berichtigung des Grundbuchs aufgenommen werden.

#### aa) Stufenklage gegen den nicht befreiten Vorerben

166 Für den Klageantrag des Nacherben für eine **Stufenklage** gegen den **nicht befreiten Vorerben** auf Rechenschaftslegung, Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, Herausgabe der Erbschaft sowie Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs wird auf das folgende Muster „Stufenklage des nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung, eidesstattliche Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung“ verwiesen (siehe nachfolgend Rn 167).

141 Soergel/*Harder/Wegmann*, § 2138 Rn 5.

142 Erman/*M. Schmidt*, § 2130 Rn 5; Palandt/*Edenhofer*, § 2130 Rn 5.

143 MüKo/*Grunsky*, § 2130 Rn 8; Erman/*M. Schmidt*, § 2130 Rn 5.

*bb) Stufenklage gegen den befreiten Vorerben*

Bei der Formulierung des Klageantrages gegenüber dem **nicht befreiten Vorerben** ergeben sich Modifikationen hinsichtlich der ersten Stufe (einfache Auskunft anstelle einer Rechnungslegung) und bezüglich des Umfangs der erforderlichenfalls abzugebenden eidesstattlichen Versicherung. 167

**Formulierungsbeispiel**

1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft zu erteilen über den Bestand des Nachlasses einschließlich der Surrogate des am [ ] verstorbenen [ ] zum Stichtag [ ] (*Eintritt des Nacherbfalles*) durch Vorlage eines Verzeichnisses.
2. Für den Fall, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sein sollte, wird der Beklagte weiter verurteilt, zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben hat, als er dazu im Stande ist.
3. Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an den Kläger die nach Erteilung der Auskunft noch zu bezeichnenden Nachlassgegenstände herauszugeben.
4. Der Beklagte wird verurteilt, der Eintragung des Klägers als Eigentümer des Grundstücks [ ], eingetragen im Grundbuch von [ ]; Band [ ], Heft [ ], Bestandsverzeichnis-Nr. [ ], Flurstück-Nr. [ ], Gemarkung [ ], im Wege der Grundbuchberichtigung zuzustimmen. Ferner hat er dem Kläger an diesem Grundstück den unmittelbaren Besitz einzuräumen.

**3. Muster: Stufenklage des nicht befreiten Vorerben: Rechenschaftslegung, eidesstattliche Versicherung, Herausgabe der Erbschaft, Zustimmung zur Grundbuchberichtigung**

An das

Landgericht

Stufenklage

des Herrn [ ]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigter: [ ]

gegen

Herrn [ ]

– Beklagter –

wegen Rechenschaftslegung und Herausgabe.

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage gegen den Beklagten und werde in dem zu bestimmenden Termin beantragen – zunächst hinsichtlich der Anträge Ziff. 1 und 4 –, für Recht zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Rechenschaft zu legen über die Verwaltung des Nachlasses des am [ ] verstorbenen [ ] durch Vorlage eines Bestandsverzeichnisses, einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben sowie der vorhandenen Belege.
2. Für den Fall, dass das Bestandsverzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden sein sollte, wird der Beklagte weiter verurteilt, zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben hat, als er dazu im Stande ist.

Für den Fall, dass die in der Rechnungslegung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sein sollten, wird der Beklagte weiter verurteilt, zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben hat, als er dazu im Stande ist.

3. Der Beklagte wird des Weiteren verurteilt, an den Kläger die nach Erteilung der Rechnungslegung noch zu bezeichnenden Nachlassgegenstände herauszugeben.

4. Der Beklagte wird verurteilt, der Eintragung des Klägers im Wege der Grundbuchberichtigung als Eigentümer des Grundstücks [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von [REDACTED], Band [REDACTED], Heft [REDACTED], Bestandsverzeichnis-Nr. [REDACTED], Flst.-Nr. [REDACTED], Gemarkung [REDACTED], zuzustimmen.

Ferner hat er dem Kläger an diesem Grundstück den unmittelbaren Besitz einzuräumen.

Falls die Voraussetzungen des § 331 Abs. 3 ZPO vorliegen, bitte ich um Erlass eines Versäumnisurteils ohne mündliche Verhandlung.

**Begründung:**

Der Kläger macht nach Eintritt des Nacherbfalles Ansprüche auf Rechenschaftslegung und Herausgabe der Vorerbschaft geltend.

Der Kläger ist der Enkel des am [REDACTED] verstorbenen [REDACTED], zuletzt wohnhaft gewesen in [REDACTED]. In einem am [REDACTED] bei dem Notar [REDACTED] in [REDACTED], UR-Nr. [REDACTED], errichteten Testament hat der Erblasser seinen Bruder als nicht befreiten Vorerben für sein gesamtes Vermögen eingesetzt. Der Nacherbfall sollte mit dem Tod des Vorerben eintreten. Nacherbe ist der Kläger.

Beweis: Beglaubigte Abschriften

- des notariellen Testaments vom [REDACTED]
- der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts [REDACTED] vom [REDACTED]

Der Vorerbe, Herr [REDACTED], ist am [REDACTED] verstorben. Alleinerbe des Herrn [REDACTED] ist aufgrund gesetzlicher Erbfolge dessen einziger Sohn, der Beklagte.

Beweis:

- Vorlage des Erbscheins durch den Beklagten
- Parteivernehmung des Beklagten

Zu der Vorerbschaft gehört unter anderem das Grundstück [REDACTED] (*genaue Beschreibung*).

Beweis:

- Von dem Vorerben am [REDACTED] erstelltes Bestandsverzeichnis,
- unbeglaubigte Grundbuch-Blatt-Abschrift betreffend das bezeichnete Grundstück.

Der Kläger macht im Wege der Stufenklage zunächst einen Anspruch auf Rechenschaftslegung (§ 2130 Abs. 2 BGB) über die Verwaltung des Nachlasses während der Dauer der Vorerbschaft geltend. Der Erblasser hat den Vorerben von dieser Verpflichtung in dem notariellen Testament vom [REDACTED] nicht befreit. Verpflichtet ist der Beklagte als Gesamtrechtsnachfolger des Vorerben. Der Beklagte wird hier ein Bestandsverzeichnis sowie eine detaillierte, übersichtliche und in sich verständliche Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen haben, welche die Entwicklung der Vorerbschaft aufzeigt und dem Kläger eine Überprüfung ohne fremde Hilfe ermöglicht. Schon heute weist der Kläger darauf hin, dass der Beklagte im Rahmen der Rechenschaftslegung insbesondere auf die während der Dauer der Vorerbschaft zum Nachlass gekommenen Surrogate (§ 2111 BGB) einzugehen haben wird. Dem Kläger ist beispielsweise aus Gesprächen mit dem Vorerben bekannt, dass dieser den Pkw [REDACTED] des Erblassers veräußert und mit dem erzielten Kaufpreis ein gebrauchtes Fahrzeug angeschafft hat.

Schließlich ist dem Kläger aus dem bereits von dem Vorerben gemäß § 2121 BGB vorgelegten Bestandsverzeichnis bekannt, dass zu der Vorerbschaft das mit einem Einfamilienhaus bebaute Grundstück [REDACTED] gehört. Insoweit macht der Kläger schon heute einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches (§ 894 BGB) sowie auf Einräumung des unmittelbaren Besitzes an dem Grundstück geltend.

(Rechtsanwalt)